

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Essen

folgende

## Allgemeinverfügung

### zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Ab sofort wird bis auf Weiteres für das gesamte Stadtgebiet Essen Folgendes angeordnet:

1. Veranstaltungen mit zeitgleich 500 bis 1.000 erwarteten Personen:
  - a) Alle Veranstaltungen (öffentliche und private) mit zeitgleich 500 bis 1.000 erwarteten Personen sind bei der Stadt Essen, Koordinierungsstelle Veranstaltungen unter der Adresse [koordinierung-veranstaltungen@essen.de](mailto:koordinierung-veranstaltungen@essen.de) oder postalisch:  
Stadt Essen,  
Fachbereich 66-5  
Koordinierungsstelle Veranstaltungen  
45121 Essen  
mit den unter b.) genannten Unterlagen anzuzeigen.

Zu den Veranstaltungen in diesem Sinne zählen auch

- Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen,
- Messen und Kongresse,
- Tanzveranstaltungen aller Art sowie
- familiäre und religiöse Veranstaltungen.

Nicht als Veranstaltungen zählen insbesondere der laufende Betrieb von Bildungseinrichtungen (Unterricht, Vorlesungen und Seminare) und der Betrieb von Arbeitsstätten.

#### Hinweis:

Veranstaltungen ohne Zuschauer/Publikum unterliegen nicht dieser Anzeigepflicht, wenn zeitgleich nicht mehr als 500 Personen teilnehmen.

- b) Der Anzeige ist eine ausführliche Infektionsrisikobewertung des Veranstalters, sowie eine Darstellung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden, beizufügen. Hierbei sind die „Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ des Robert-Koch-Institutes zu beachten.

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risiko\\_Grossveranstaltung.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltung.pdf?blob=publicationFile) ).

Diese Darstellung muss enthalten

- eine Einschätzung zu den Faktoren, die die Übertragung des SARS-CoV-2 begünstigen. Hierzu ist die Checkliste für Veranstaltungen der Stadt Essen zu verwenden und der Anzeige beizufügen ([https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/32/Coronavirus\\_Veranstaltungen\\_U1000\\_Stadt\\_Essen.pdf](https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/32/Coronavirus_Veranstaltungen_U1000_Stadt_Essen.pdf))
- Darstellung zur operativen Umsetzung von Schutzmaßnahmen,
- eine Abwägung der Maßnahmen, die zur Verringerung des Risikos einer Übertragung in Betracht gezogen wurden bzw. aus welchen Gründen diese nicht ergriffen werden,
- warum eine Verschiebung oder Streichung der Veranstaltung nicht in Betracht kommt,

- c) Die Anzeige ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der o.g. Stelle schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Anzeige ist die Veranstaltung verboten.

Bei Veranstaltungen, die innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung beabsichtigt sind, gilt diese Frist nicht. Diese sind unverzüglich zur Anzeige bei der o.g. Stelle zu bringen.

**Hinweis für Veranstaltungen ab 25, aber weniger als 500 Personen:**

Für Veranstaltungen ab 25, aber weniger als 500 Personen, wird auf die Empfehlungen des Gesundheitsamtes [https://www.essen.de/meldungen/pressemeldung\\_1361846.de.html](https://www.essen.de/meldungen/pressemeldung_1361846.de.html) verwiesen.

## 2. Personen aus Risikogebieten

Unabhängig von der Größe der Veranstaltung ist die Teilnahme von Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung in den sog. Risikogebieten aufgehalten haben, untersagt. Risikogebiete sind definiert durch das Robert-Koch-Institut (RKI), einzusehen unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html).

## 3. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO

eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

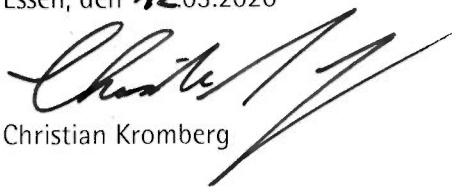
**Strafbarkeit:**

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

**Sonstige Erlaubnis- bzw. Genehmigungserfordernisse:**

Sonstige Erlaubnis- bzw. Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

Essen, den 12.03.2020



Christian Kromberg